

Merkblatt über die Namensführung von Kindern

A. Familienname

1. Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit

1.1 Die Kindeseltern sind miteinander verheiratet

Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder.

1.2 Die Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet

1.2.1 Die Kindesmutter hat das Sorgerecht

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Die Mutter kann jedoch beim Standesamt dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des Vaters.

1.2.2 Die Kindeseltern haben das gemeinsame Sorgerecht

Die Eltern bestimmen den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder. Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und zur elterlichen Sorge können noch vor der Geburtsbeurkundung abgegeben werden.

1.2.3 Frist zur Abgabe der Erklärung zur Namensführung

Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt erfolgen. Die Geburtsbeurkundung kann solange zurückgestellt werden. Nach Ablauf der Monatsfrist ist der Standesbeamte/die Standesbeamtin verpflichtet, dem zuständigen Familiengericht eine Mitteilung zu machen. Das Familiengericht überträgt dann das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

2. Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich bestimmt sich der Name eines Kindes nach dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, können die sorgeberechtigten Eltern aber auch bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kann auch deutsches Recht (siehe oben) gewählt werden. Die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters setzt die wirksame Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburtsbeurkundung voraus. Da der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit seiner Geburt erworben hat, eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer anerkennt, wird empfohlen, die Wahl des deutschen Namensrechts vorab immer mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung abzuklären.

B. Abgabe der Erklärung zur Namensführung

Die Erklärung zur Namensführung eines Kindes sind gegenüber dem Standesbeamten/der Standesbeamtin abzugeben. Die Bestimmung des Geburtsnamens nach deutschem Recht kann vor der Geburtsbeurkundung formlos erfolgen, indem die Mutter und der Vater die entsprechende Erklärung in der Geburtsanzeige unterschreiben. Sofern die Wirksamkeit von Erklärungen von bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. der Vaterschaftsanerkennung oder der Abgabe von Sorgeerklärungen bei nicht miteinander verheirateten Eltern, abhängig ist, wird den Eltern die direkte Kontaktaufnahme mit dem Standesbeamten/der Standesbeamtin empfohlen. Dies gilt auch, wenn eine Rechtswahl oder eine Namensbestimmung nach ausländischem Recht erfolgen soll (siehe oben).

C. Hinweise zur Auswahl eines Vornamens

Der Erwerb des Vornamens richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem ein Kind angehört. Bei einem deutschen Kind steht das Recht zur Vornamenserteilung den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen. Zur Annahme von Vornamen gelten für den Standesbeamten/die Standesbeamtin folgende Kriterien.

- für Mädchen sind nur weibliche, für Knaben nur männliche Vornamen zulässig. Eine Ausnahme bildet der Vorname "Maria", der neben einem oder mehreren männlichen Vornamen auch einem Knaben beigelegt werden darf.
- Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, ist dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beizulegen.
- Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Familiennamen, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen.
- Alle veröffentlichten Vornamensverzeichnisse werden als Nachweis akzeptiert.
- Ausländische Vornamen müssen ggf. von der jeweiligen konsularischen Vertretung bestätigt werden
- Die Schreibweise von Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise gewünscht wird.

Werden Vornamen bei der Geburtsanzeige dem Standesbeamten/der Standesbeamtin nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

D. Vor- und Familiennamen eines totgeborenen Kindes

Auf Wunsch der Eltern können auch für ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind Vor- und Familiennamen in die Personenstandsbücher eingetragen werden. Für die Bestimmung des Geburtsnamens und die Erteilung des Vornamens gelten die gleichen Vorschriften wie bei lebend geborenen Kindern.